

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 25-2012-007	
Einreichendes Amt: Amt für Finanzen	Datum: 27.03.2012 Verfasser: Guth, Hannelore	
Entnahme aus der Kapitalrücklage		
Beratungsfolge:		
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	27.03.2012	Stadtvertretung Röbel/Müritz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Röbel/Müritz beschließt den Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes 2012 in Höhe von 102.000 €, der vollständig aus den Nettoabschreibungen entstanden ist, durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage zu decken.

Sachverhalt:

Der Ergebnishaushalt 2012 weist nach der Einordnung der Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten einen Fehlbetrag von 102.000 € aus.

Gemäß § 18 Absatz 2, Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik kann der Fehlbetrag aus Nettoabschreibungen durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden. Allerdings nur die Beträge, die ab dem Jahr der Umstellung auf die Doppik zugeführt worden sind. Für die Stadt Röbel/Müritz sind das für das Jahr 2012 die investive Schlüsselzuweisung in Höhe von 40.600 € und die investiven

Zuweisungen aus der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben in Höhe von 350.400 €.

Der Fehlbetrag kann also vollständig aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden.

Der Ergebnishaushalt 2012 wird mit einer Nettoabschreibung von 235.500 € belastet. Es konnten demzufolge 133.500 € innerhalb des Ergebnishaushaltes abgedeckt werden. Das konnte erreicht werden, obwohl die negativen Auswirkungen aus der Schlüsselzuweisung und den Umlagen im Haushaltsjahr 2012 insgesamt 457.700 € betragen.

Auch wenn die Eröffnungsbilanz noch nicht vorliegt, kann es als gesichert angesehen werden, dass aus dieser Entnahme auch innerhalb des Finanzplanzeitraumes kein negatives Eigenkapital entstehen wird.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☒ Nein	☐ Ja, Hhst. _____
Kosten in €	_____	☐ Überplanmäßige Ausgabe
		☐ Außerplanmäßige Ausgabe

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiterin Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Guth, Hannelore	Guth, Hannelore		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Datum

Siegel

Unterschrift